

Der „Brenntweinbrenner“ ertheilt auf folgende Anfrage die nachstehende zutreffende Antwort:

Anfrage: „Haben die Absertigungsbeamten ein heizbares Lokal zu verlangen und muß der Besitzer das Brennmaterial dazu liefern?“ Mehrere Vereinsmitglieder.

Auf obige an uns gerichtete Frage zur Antwort, „daß nach Punkt 6 zu § 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1887 der Brennereibesitzer verpflichtet ist, ein vor Witterungseinflüssen geschütztes Absertigungslokal zu stellen, dasselbe mit den zur Absertigung erforderlichen Gerätschaften und Materialien auszustatten und für dessen Erhöhung Sorge zu tragen hat. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die Pferde resp. das Fuhrwerk des Absertungsbeamten für die Dauer der Absertigung in einem vor Witterungseinflüssen geschützten Raum untergebracht werden kann.“

Selbst wenn die Ausführungsbestimmungen den angezeigten Passus nicht enthielten, dürfte man wohl als selbstverständlich annehmen, daß Niemand verlangen wird, die Absertigungsbeamten könnten ihre umständliche Arbeit in einem vor Witterungseinflüssen ungeschützten Lokale vornehmen.

Anweisung für die Absertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c. 2 I.

1. Wird in der Zollabsertigung von Kammgarnen die Tarifirung nach Nr 41 c 2 I des Zolltariffs in Anspruch genommen, so ist, dafern nicht die beanspruchte Tarifirung schon nach der äuferen Beschaffenheit des Garne ohne Weiteres ausgeschlossen erscheint, zuförderst durch sorgfältige Prüfung, nach Befinden unter Anwendung des Mikroskopos, festzustellen, ob dem Garne andere Spinnstoffe außer Wolle beigemischt sind.

2. Ist dies nicht der Fall, so wird durch vorsichtiges Aufdrehen mehrerer Fadenstücke von etwa 30 Ctm. Länge geprüft, ob in dem Garne Wollhaare von mehr als 20 Ctm. Länge enthalten sind.

3. Ergiebt diese Prüfung kein ausreichend sicheres Resultat, so wird zur Feststellung der mittleren Dicke der in dem Garne enthaltenen Wollhaare mittelst eines mit Okularmikrometer versehenen Mikroskopos geschritten. Die Vergrößerung darf hierbei nicht weniger als 1 : 100 und nicht mehr als 1 : 300 betragen.

4. Es ist deshalb zunächst von einem beliebig aus dem abzufertigenden Waarenposten herausgegriffenen Garnköper oder Strähne ein Fadenstück von solcher Länge abzuwickeln, daß aus demselben an drei um je 30 Ctm. von einander entfernten Stellen je ein Fadenstück von ungefähr 30 Millim. herausgeschnitten werden kann.

5. Die so erhaltenen kurzen Fadenstücke werden auf ein mit schwarzem Tuch oder Sammet überzogenes Holztäfelchen ausgelegt, an dem einen Ende mittelst eines Wachsfügelchens befestigt und mit Hülse zweier Präparatnadeln in solcher Art vorsichtig aufgelöst, daß ein Ueberblick über alle einzelnen Haare gewonnen werden kann.

6. Aus jedem derartig vorbereiteten Fadenstücke werden drei Haare von mittlerer Stärke (also unter Vermeidung besonders schwacher und besonders starker Exemplare) mit der Pinzette entnommen und auf den Objectträger gebracht. Bei der Auswahl der zur Messung bestimmten Haarstücke ist die Benutzung einer Lupe zu empfehlen.

7. Nach Auflegung des Deckgläschens wird die Dickemessung für jedes einzelne Haarstück mittelst des Okularmikrometers ausgeführt und der gewonnene Werth in Tausendstimmillimeter notirt. — Hierbei sind die ausgewählten Haarstücke ausgestreckt und parallel nebeneinanderliegend mit Hülse einer, außerhalb des Deckgläschens aufzudrückender Wachs-

fügelchen auf dem Objectträger zu befestigen. Auch ist bei der Auswahl der zu messenden Stelle der einzelnen Haarstücke immer zu berücksichtigen, daß es sich um die Auffindung eines Mittelwerthes handelt. Die Klarheit des Bildes kann übrigens durch Einbringen eines Wassertröpfens zwischen Objectträger und Deckglas erhöht werden.

8. Die auf diese Weise gewonnenen neun Zahlen werden addirt, die Summe durch 9 dividirt. Der erhaltene Quotient stellt die mittlere Dicke der Wollhaare der betreffenden Garnsorte dar. Beträgt dieselbe 34 Tausendstel Millimeter (34 Mikron) oder mehr, so gehört das Garn unter die Tarifnummer 41 c 2.

9. Ergeben sich nach einer derartigen Feststellung Zweifel an ihrer Richtigkeit, so ist sie in gleicher Weise an einem oder einigen aus anderen Közern oder Strähnen der abzufertigenden Waarenpost entnommenen Fadenstücken zu wiederholen.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 12. Juni 1888 c. R. und Gen. (1272/88; (RG. I Berlin.)
(Fortsetzung.)

Der Strafkammer kann auch darin nicht beigetreten werden, daß nach der von ihr bekämpften Auffassung das Wort „Werthpapiere“ in Abs. 2 des § 4 in einem anderen Sinne gebraucht sei, als in Abs. 1. Der Sinn des Wortes ist vielmehr überall im Gesetze derselbe; der Begriff wird in Abs. 2 des § 4 nur eingeschränkt durch den Relativsatz „welche . . datirt sind“, so daß sich Abs. 1 auf alle stempelpflichtigen inländischen Werthpapiere, Abs. 2 dagegen auf den durch den Relativsatz begrenzten Theil derselben bezieht.

Vergeblich versucht die Strafkammer zu Gunsten ihrer Auffassung zu verwerthen, daß der Bericht der Commission des RT. (Nr. 162 der Drucksachen des RT. für 1881 S. 8) hervorhebt, daß nach den Vorschlägen der Commission die Ausgabe des Papiers anstatt der Ausstellung desselben für die Stempelpflichtigkeit maßgebend sein soll. Denn der § 4 Abs. 1 handelt von einem Zeitpunkte, welcher regelmäßig nicht nur der Ausgabe, sondern auch der Ausstellung des Papiers vorangeht; er spricht zwar von stempelpflichtigen Papieren, bezeichnet mit diesem Ausdruck aber die Papiere, welche, wenn sie der bestehenden Absicht gemäß ausgegeben werden, der Stempelabgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, und unter „Emissent“ im § 4 ist derjenige zu verstehen, welcher die Emission beabsichtigt. Richtig ist, daß weder die in den Zeichnungsscheinen abgegebenen Erklärungen der Angeklagten, noch die von denselben in der Errichtungsurkunde niedergelegte Bescheinigung, daß 10 proc. auf die gezeichneten Actien eingezahlt worden seien, als Werthpapiere im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881 angesehen werden können; Werthpapiere sind aber die Actien, auf welche Zeichnungen und Zahlungen gefordert worden sind. Darnach erscheint die Annahme des Berufungsrichters, nach welcher § 4 a. a. D. auf den Fall, daß Werthpapiere bereits urkundlich bestehen, zu beschränken ist, unbegründet.

Die Freisprechunz ist aber auch auf die Erwagung gestützt, daß die Angeklagten im Sinne des Gesetzes weder als Emissenten, noch als solche anzusehen seien, welche Papiere zur Zeichnung ausgelegt haben. Wenn, so wird ausgeführt, die Gründer das Actienkapital bei der Errichtung der Gesellschaft übernommen haben und es zur Ausstellung von Actien, Interimscheinen oder Quittungsbogen überhaupt nicht komme, dann sei für die Anwendung des Gesetzes keine Grundlage gegeben; wo die Stempelabgabe, wie hier, überhaupt nicht begründet sei, könne naturgemäß auch nicht von einer nach dem Zwecke des § 4 die demnächstige Erhebung der Stempelabgabe erleichternden und sichernden Controle und einer dieserhalb gebotenen Anzeigepflicht die Rede sein; die